

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß nach § 343 Abs. 2 ZGB (im Gegensatz zu § 334 ZGB) nicht die dem einzelnen, für das Schadensereignis verantwortlichen Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel, sondern die in der gesamten Volkswirtschaft objektiv vorhandenen Möglichkeiten und Erfahrungen für die Entlastung maßgeblich sind. Generell tritt keine Befreiung von der Verantwortlichkeit ein, wenn das Ereignis selbst zwar unabwendbar, der Schadenseintritt aber zu verhindern war.

#### **Anwendungsbereiche der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr**

Die in § 344 ZGB aufgeführten Gefahren ergeben eine Einteilung nach dem Charakter bestimmter Tätigkeiten und den Besonderheiten von Einrichtungen und Anlagen sowie nach der Spezifik von Sachen oder Stoffen.

Gefährdende Tätigkeiten sind durch besondere Anforderungen an das physische und psychische Leistungsvermögen des Werk tätigen (Kraft, Geschicklichkeit, Konzentrationsfähigkeit) im Umgang mit seinen Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen gekennzeichnet. Diese Anforderungen können sich aus der Spezifik der Arbeitsmittel (z. B. hochtechnisierte Anlagen, Umgang mit Sprengmitteln), aus den Besonderheiten der Arbeitsgegenstände (z. B. Tätigkeiten an Hochdruck- und Elektrizitätsanlagen, Transport von gefährlichen Gütern) sowie aus räumlichen und zeitlichen Bedingungen der Tätigkeit (z. B. Bau-, Montage- und Sprengarbeiten in Stadtgebieten) ergeben.

Der Betrieb gefährdender Anlagen und Einrichtungen ist auf Grund der in ihnen ablaufenden Prozesse (z. B. Übertragung großer Energiemengen, Betreiben mit explosiven und giftigen Stoffen sowie mit hohen Temperaturen) in erhöhtem Maße mit der Möglichkeit technischen Versagens durch Materialüberlastung verbunden.

Unter die Kategorie der risikobehafteten Anlagen sind

daher insbesondere solche zur Übertragung von Elektroenergie und Gas einzuordnen. Eine entsprechende Verantwortlichkeit wäre auch für Anlagen der Wasserversorgung und für Einrichtungen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, in Betracht zu ziehen. Hierzu zählen z. B. Talsperren, Schleusen und Wehre.

Gefährdungen für die Umgebung verursachen ferner Anlagen, die mit hohem Druck, explosiven bzw. toxischen Stoffen, hohen Temperaturen und großen Geschwindigkeiten betrieben werden. Der Hauptanteil derartiger Gefährungsquellen ist im Bereich der chemischen Industrie sowie der Energie- und Brennstoffversorgung zu sehen. Bei einer Reihe von technischen Objekten, wie z. B. Fördermaschinen, Aufzügen, Hebezeugen, Gerüsten und Masten, kann im Falle der Schadensverursachung ebenfalls eine objektive Verantwortlichkeit aus § 344 ZGB eintreten.

Erhöhte Risiken bringt schließlich auch der Besitz von Sachen oder Stoffen mit sich, deren spezifische Eigenschaften (z. B. leichte Entflammbarkeit, Giftigkeit, hoher Druck) schadensverursachend sein können. Mit der Kennzeichnung derartiger Gefahrenquellen wird im wesentlichen der Bereich der betrieblichen Lagerhaltung erfaßt. Erhöhte Gefahren ergeben sich hier aus der Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe in Kohlebunkern, Treibstofflagern und Tankanlagen. Auch die Lagerung von Fertigteilen, Großblöcken, Rohren und Trägern auf Bauplätzen kann mit erhöhten Risiken für Dritte verbunden sein./18/

/18/ Nicht zuletzt sollte erwogen werden, inwieweit bei der Anwendung von Arzneimitteln hinsichtlich schädlicher (nicht voraussehender) Nebenwirkungen einer fehlerhaften Herstellung oder einer Verwechslung bei der Ausgabe oder der Verpackung eine Verantwortlichkeit gemäß § 344 ZGB befürwortet werden sollte.

Für Schäden aus der Nichtbeherrschung moderner Medizintechnik wurde die Anwendung der objektiven Verantwortlichkeit in der Literatur bereits gefordert. Vgl. dazu G. Becker, „Über den Rechtscharakter ärztlicher Pflichten und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei ihrer Verletzung“, NJ 1974 S. 422 ff. (424).

---

## **Aus anderen sozialistischen Ländern**

---

*TEODOR PALIMJKA, Leiter der Abteilung Verwaltungen im Zentralkomitee der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei*

### **Aufgaben des Rechts und der Juristen nach dem VII. Parteitag der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei**

Die auf dem VII. Parteitag der PVAP im Dezember 1975 formulierte Generallinie und die strategischen Ziele der Entwicklung Volkspolens sind ihrem Wesen nach eine schöpferische Fortführung der Ziele, wie sie mit der 7. und der 8. Plenartagung des Zentralkomitees der PVAP festgelegt und danach vom VI. Parteitag bestätigt wurden. Allerdings stellt der Beschluß des VII. Parteitages unserem Volk anspruchsvollere Aufgaben. Damit wachsen die Anforderungen an jeden Bürger und an die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen.

#### **Vertiefung des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins**

Heute und in der allernächsten Zukunft ist die grundlegende Aufgabe für alle Juristen Polens die Festigung und beschleunigte Fortführung der positiven Veränderungen im Rechtsbewußtsein und in der Rechtskultur der Bürger. Es geht hier um die Herausbildung eines Bewußtseins, das der gegenwärtigen Etappe der sozialistischen Staatlichkeit entspricht. Kennzeichen dieses Bewußtseins sind die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Rechten und Pflichten sowie ein solches praktisches Handeln, das auf der Einheit der politischen

Aktivität der breitesten Massen mit den organisatorischen Aufgaben des Staates beruht.

Das Rechtsbewußtsein ist ein Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins des Volkes. Sein Niveau wird in bedeutendem Maße von der Wirksamkeit der Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung bestimmt. Die Kenntnis der Rechtsvorschriften, ihre Anerkennung und die Überzeugung von der Notwendigkeit, diese Vorschriften in der täglichen Praxis anzuwenden, sowie die aktive Haltung gegenüber Rechtsverletzern — das sind Forderungen, die in der Etappe des entwickelten Sozialismus vor jedem einzelnen stehen. Es geht auch um das Verständnis des Sinnes und der gesellschaftlichen Bedeutung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Der gegenwärtige Stand des Rechtsbewußtseins erfordert, die Anstrengungen in folgender Richtung zu verstärken: im Bemühen um den Schutz und die Mehrung des gesellschaftlichen Eigentums, beim Aufdecken von Erscheinungen der Unwirtschaftlichkeit im Umgang mit dem gesellschaftlichen Vermögen, im Kampf gegen schlechte Organisation und Konservatismus im Handeln, gegen Gleichgültigkeit in bezug auf schlechte